

Vortrag an den Ministerrat

Vorlage des Tätigkeitsberichts der Datenschutzbehörde für das Jahr 2021 an die Bundesregierung

Die Datenschutzbehörde hat gemäß § 23 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und der Bundesministerin für Justiz vorzulegen. Der Tätigkeitsbericht hat den Vorgaben des Art. 59 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu entsprechen. Die Datenschutzbehörde hat den Tätigkeitsbericht des Weiteren der Öffentlichkeit, der Europäischen Kommission, dem Europäischen Datenschutzausschuss und dem Datenschutzrat zugänglich zu machen. Ersteres erfolgt durch eine Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts auf der Website der Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at).

Der Tätigkeitsbericht der Datenschutzbehörde ist von der Bundesministerin für Justiz der Bundesregierung, dem Nationalrat und dem Bundesrat vorzulegen.

Die gemäß § 23 Abs. 1 DSG vorgesehene Übermittlung an den Nationalrat und den Bundesrat ist bereits mit eigenem Akt an den Präsidenten des Nationalrates und an die Präsidentin des Bundesrates erfolgt.

Der Tätigkeitsbericht der Datenschutzbehörde für das Jahr 2021 wird der Bundesregierung im Wege eines Ministerratsvortrags zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Tätigkeitsbericht der Datenschutzbehörde für das Jahr 2021 zur Kenntnis nehmen.

13. April 2022

Dr. Alma Zadić, LL.M.

Bundesministerin